

Abgenöthigter Beweiß/ Daß der Concipient des so genannten Acten-mäßigen Rechts-Gutachtens über die/ in der Schmidt-Herbstischen Sache im Nahmen E. Hoch-Edl. und Hochw. Raths der Käyserlichen Freyen Reichs-Stadt Goslar Anno 1735. im Monath Decembr. Von der Juristen Facultät zu Rostock befaßte Urthel/ sehr unglimpflich/ unrichtig und partheyisch geurtheilet habe

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], Im Jahr 1736

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863320627>

Druck Freier  Zugang





I. 6. 41. 4

~~I-1822.~~

Abgenöthigter Beweis/
Daß der Conciipient des so genannten
Acten-mäßigen
Rechts = Gutachtens

über
die / in der

Schmidt = Herbstischen
Sache

im Nahmen E. Hoch-Edl. und Hochw. Rathes
der Kayserslichen Freyen Reichs-Stadt

ROSTOCK

Anno 1735. im Monath Decembr.

Vonder Juristen Facultät
zu Rostock

befasste Urtheil/
sehr unglimpflich / unrichtig
und
partheyisch geurtheilet
habe.

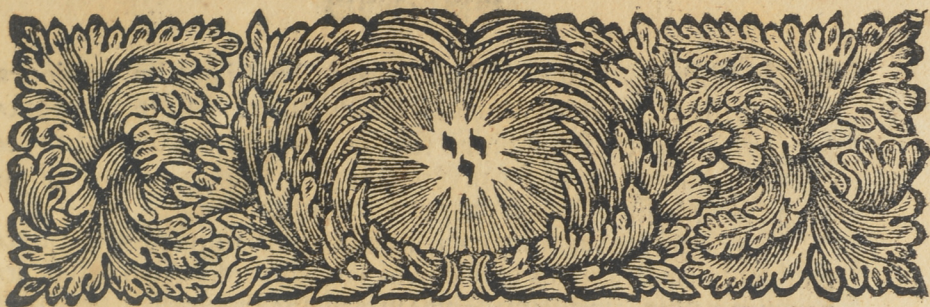
Im Jahr 1736.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to include a title or author's name.



Im Jahr 1735 im Monat December
Von der Juris in Facultät
in Rostock
Verfaßt
von
Herrn
Herrn

Im Jahr 1735



Beehrter Leser!



er diese Schrift durch zusehen belieben findet, muß das auff den Titul bezeichnete, so genante Actenmäßige Rechts-Gutachten zuvor gelesen haben; Und wenn er das gethan, so wird ihm bekandt worden seyn, daß gegen Ende des vorigen Jahres unter andern Goslarischen Processen, welche der Cansley-Bothe nach Rostock getragen, auch eine Sache, welche sich hält zwischen den Schmidtschen

Herrn Creditoren und den Herrn Stadt-Hauptmann und Apothecker G. A. Herbst, in puncto eines Brau-Hauses, sich befunden, und daß sich jemand gelüsten lassen, gegen die in sothaner Sache Collegialiter abgefaßete Urthel, eine injurieuse Schrift in den Druck zu geben.

Ob man nun gleich in der gedachten Facultät sothanes Verfahren generoso contemptu hin streichen lassen könnte, weil man schon längstens weiß, daß die Jenigen, welche keine, ihrer Phantasia und Eigennuß conforme Urtheile erhalten, auf die Collegia, und den vorher so sehr caressirten, und hundertmahl hocherleuchtet betitulirten Referenten fluchen und lästern, folglich es der Mühe nicht bedürffte, darüber sich zu moviren; So hat doch dieser unverschämte Schreiber/es zu grob gemacht, indem er deutlich ins Gelag hinein geschrieben, daß die Urthel;quast. müste durch ein besondres Recipe heraus gebracht

bracht seyn. Und da diesem Collegio dergleichen Imputationes kein redlicher Mann wahr machen soll, so hat man sich genöthiget gesehen, in öffentlichen Druck hiemit kund zu machen, daß dergleichen gedruckte Calumnien man sich zu Gemüthe ziehe, und salvis ulterioribus, hiemit wolle dafür öffentlich angeruffen haben.

So oft die Facultäten nur allein darum, vornemlich in den so genändten Justificationibus der Remediorum suspensivorum herum genommen werden, weil sie die Sache zu wollüstig eingesehen, neuerliche Principia angebracht, oder welches sonst dreist genug, das Handwerck nicht verstanden, so verlachet man die Possen, weil man dergleichen unbesonnenen Zeug des Jahrs sehr viel zu lesen bekömmt; Man begnügt sich daran, daß niemandten unbekant, wie die meisten Menschen Zucht hassen / der Gerechtigkeit feind sind, das tibi vere bey dem sum cuique gerne in admire verwandelten, und daß die schmückende Werkzeuge wegen der großen Hoffnung, so sie der Parthey gemacht, keine andere Retirade haben, weil sie nicht vorher den Clienten gewarnt, oder wenigstens die Sache als ein Problema vorgestellt haben, als auf den Urthel-Fasser zu schmähen. Das Ding läßt sich nur so lange treiben, biß in der andern Instantz entweder gar das richtige Remedium abgeschlagen, oder endlich die vorige Urthel, oftmahls cum re- fensione Expenfarum, confirmiret wird. Man kan hiebey nicht bergen, daß, wann man dergleichen ungeziemende Deductiones gegen die vorher Urthel fassende Facultät, liest, man sich recht wehren muß gegen den Affect, daß man wohl möchte zur Straffe des pasquillantischen Schrift-Stellers, und Ehren-Rettung der andern Facultät, die vorige Urthel schlechthin confirmiren.

Hiemit aber soll nicht gesaget seyn, daß die Juristen-Facultäten infallible sind, oder daß es nicht zu weilen Urthele gäbe, die nicht gar zu wohl gerathen; Sondern man will nur von der fast ordinären Begebenheit, es mag die Arbeit solide oder flüchtig gemacht seyn, geurtheilet haben. Denn sonst lehret man sich freylich nichts daran, wer die vorige Urthel befasst, sondern man reformiret auch der Höchsten Gerichts Collegiorum Aussprüche, und läßt denn, die sich unbescheiden offendirten halten, so lange launen, und ihre Acta anders wohin versenden, biß sie wieder gut werden; Und wenn sie denn auch immerdar Zorn halten,

ten, so lieget auch daran nichts, indem immer so viel *Exceptions* sich finden, daß der Fisch niemahls ledig ist.

Mit kurzen, wer nur allein von schlechter Einsicht, ja Unverstand dahin schreibet, der hat die *Facultäten* mit dem *ordinari* en Lohn, den die *Oerechtigkeit* hat, besoldet, und dagegen wird man sich niemals anders, als mit *Verachtung* rüsten. Wenn es aber so gehet wie diesesmahl, daß man in öffentlichen Druck heraus tritt, und ehrliche *Männern* nachschreibet, daß sie um ein *Recipe*, und bestochener Weise, *Urtheile* fassen, so mag man nicht füglich stillschweigen, sondern man muß öffentlich schreiben: Das sind *Lügen*. Und das will man hiemit gethan haben, von aller ehrbaren Welt, hoffend, sie werde dergleichen *Impugnationes* verabscheuen; Ja man machet sich die weitere Hoffnung, es werde auch *Magnificus Senatus Goslarie*nsis dabey nicht gänzlich ruhen, sondern den *Ihm* vielleicht bekandten *Concipienten* zur Rede setzen, allemaßsen, wenn man hiesiges Orts bestochen wäre, nicht allein ein *pars accipiens*, sondern auch ein *pars dars* erfordert würde; Und woferne dieser, seine Gabe hätte zu rechter Zeit darbringen wollen, so hätte der verschickende *Magistrat*, in der *Person* dessen, der den Ort bestimmet, oder wenigstens der *Bote* nicht müssen nach dem *Stylo*, oder wohl gar nicht redlich handeln. En fin, es zeuget überall die *Schmäh-Schrift*, von einem unchristlichen Manne, und man hoffet, daß die *Tenigen*, so denselben nahmentlich kennen, *Ihm* dergleichen *Tours* sehr übel heissen, es wäre denn, daß es die ersten nicht, daß man sich zu *Ihm* der *That* wohl versehen mögte, und daß er alle die *Facultäten* sie mögen *Gießen* oder *Rostock* seyn, wenn Sie ihm zu wieder sprechen, sehr übel handhietet.

Ist er redlich, so gebe er sich nahmentlich bloß, und erkläre sich gegen die hiesige *Facultät*, wie es einem seinem Rechte trauenden gebühret; Meynet er aber durch *Schriften*, ohne *Nahmen* des *Verfassers* und *Orts*, wider dieselbe zu *Werck* zugehen; O! so wisse er, daß dergleichen *Charteques* eine sehr üble *Rubrique* bey der *Rechts-Flugen* und *henneten* Welt haben.

Es ist die ganze *Schrift* ein ungemeines *Paradoxon*. Wer hat jemahls ein *Acten-mäßiges* *Gutachten* gesehen, das *Opinion* haben sollen, welches von einem erbitterten und interessirten *Concipienten* ans Licht gestellt? Das würden schöne *Rechts-Gutachten* werden, wenn

jede Partey sich dieselben selber stellen dürfte! Weiter: ein Rechts Gutachten ohne Mahmen des Autoris, und ohne complete fidele relation aus den Acten heisset nichts. Ein jeder, der dergleichen Dinge liest, und ist nicht etwa ein Feind der Gerechtigkeit, der gedencket dabey, voraus wie in diesem Casu, da man ein ganz Collegium ansieht, daß wohl ein unrichtiger Affect die Feder geführet. Man könnte demnach wie oberwehnet, abseiten des Collegii, es zu jedermans, der Rechts verständig, und unpartheyisch, selbst eigenen Beurtheilung überlassen, und versichert seyn, daß ein solcher Handgreifflich spüren würde, wie der Conciipient ohne Grund und Recht erteyfert; Allein man wil doch den Ungrund und die Unzulänglichkeit seiner Gedancken aus dem Zusammenhange zeigen.

Bevor man dieses aber thut, so verwundert man sich billig, und man schöpffet widrige Gedancken daher, weil der Conciipient suchet der so fern verlohrenen Sache, auf diesen ungewöhnlichen Fuez zu rathen. Denn entweder es ist die Urthel so zu Rostock gefasset, absolute recht, absque ulla formidine oppositi, oder man stecket in einem Problemate, darin es darauff ankömmt, welcher Meynung das Collegium zu gethan; oder die Urthel ist mit einer sichtbahren insanablen nullität beschmizet. Wäre es dieß Letztere, warum treibt denn der Autor dieser Schmähschrift, so viel Geschrey, und machet sich so viel Unkosten und Mühe, indem es ein kleiner Zeit-Verlust ist, bis man durch die Nullitäts que-rele alles auff den Kopff sezet; Denn je gröber das Versehen des Urthels Fassers, desto weniger Gefahr hat man in diesem Remedio. Wäre es das Mittlere, so dürfte sich auch der Herr Conciipient nicht dergestalt formalisiren, sondern, weil man in einer equivoquen Sache allemahl den Hazard hat, so siehet es nar thörlisch aus, daß man sich hernächst über den Richter emportiren will, weil er in einer controversia juris oder sonst pro und contra disputablen Sache nicht der Meynung justement beygethan gewesen, in welche man sich, aus Præoccupation und Eigennuß verliebet; Man ergreiffe ein Remedium, widerlege die Raisons der Facultät auffß möglichste, excipire Behutsahm, und versuche es, ob man an eine andere nunmehrö gerathen möchte, die des Contrairen Glaubens ist; was soll das vehemente Wesen, in diesem Casu nützen?

Solte

Solte es gar der erste Casus seyn; Ey so hat die Sache ihre gewiesene Wege.

Wolte jemand die Application machen, und untersuchen, in welche Classe die Urthel qv. zu lociren, so ist man zu frieden, daß sie in der mittleren Komme, dahin die meisten gehören, und folglich wage der verlierende Theil sein Glück in einem Remedio; Wir reformiren jährlich viele Urthele anderer Facultäten, nicht, als wenn sie absolute unrecht, sondern, weil wir hie und da diverse Principia haben; Ey nun so reformire uns ein ander Collegium wieder. Eine Parthey wird doch von einem Richter immer disgoustiret, weil einem jeden düncken seine Wege recht zu seyn; Folglich ist das gleich viel, ob in Sachen A. Contra B es B. oder A. sey. Berdemnach mit dem Rechte als Richter umgeheth, der muß entweder ein gesetzter Mann seyn, welcher solche gewöhnliche alltägliche Vossen nicht achtet, oder er muß ein anderes Handwerk etwa des Schuh-Flickens erwählen, worin er jederman, der sich ihm vertrauet, gefällig werden kan.

Noch eins muß man vor dem Angriff des Haupt-Satzes erinnern: Der Herr Concipient nennet die Rostockische Urthel eine arbitrarishe, und das soll, wie es hernach die Leyer giebet, allhier ein Schelt-Word seyn; Es ist aber nicht wehret, daß man darüber sich entrüste; Denn wer kennet nicht das Arbitrium judicis, welches in den meisten Sachen das temperamentum giebet, quia leges ita scribi non possunt, ut omnes casus comprehendant. Von dieser Sache sind ganze Folianten geschrieben, alle Decisiones bezeugen solches, und besonders mögen davon die freundlichen Streit-Schriften gelesen werden, welche in neuerlicher Zeit, über der Frage gewechselt: An & quatenus sententia debeat esse libello conformis. Als man demnach erst dieses Adjectivum auf dem Titul-Blat erblickte, so dachte man, es sey eben so gut, ob der Verfasser gerechtes / oder Arbitrarisches Urthel geschrieben, allermaßen absque arbitrio die wenigsten Urthele gerecht seyn können. Da man aber die Schrift selbst liest, so findet sich, daß diese Expression etwas gefährliches hinter sich habe; Denn so gehet der Autor ubique darauf los, es habe der Referent wieder klahre Rechte, sich eine durchgreiffende Gewalt angemasset; Er habe gegen ein empfangenes Recipe sich als einen Consulenten des obsiegenden Theils geriret, und

und überhaupt einen Macht-Spruch in einer Sache gethan, welche ihre deutliche Entscheidung in den Rechten hätte. Die Imputationes gehen zu weit, und wenn man nicht, laut Obigen, gelernet hätte, die unrichtigen Geister zu unterscheiden, und die Animosité eines durch die Gerechtigkeit offendirten, zu verachten, so müste man wohl hefftig heraus fahren; Allein es ist schon gesaget, mit welcher Conduite und contenance man müsse Urthel fassen. Es bleibet auch dabey, daß, wenn der Autor sich in bescheidenen Gränzen gehalten, und nur allein einen Jctum agiret hätte, der sich bemühet darzuthun, daß der Referent entweder die Rechte gar nicht verstanden, oder, daß er in einer controversia Juris oder Problemate nicht die beste Seite erwählet, niemand mit Ansetzung der Feder sich würde bemühet haben. Weil aber der Autor **einen unverschämten Lasterer** präsentiret, so muß man Ihm den Unfug nicht so hingehen lassen.

Was ist denn der ganzen Sache Situation:

Es hat der Herr Herbst das Schmidtsche Haus gekauft, weil er aber gemercket, daß die Verkäuffere dazu nicht berechtiget, und sothanes Haus ein Pomum Eridos werden würde, so hat er sich geweigert, die Consummation des Contracts an sich kommen zu lassen; Und hierin stehet Ihm die Rostocksche Urthel bey; Dieselbe aber setzet ihr Fundament in fünf Sätzen der Rechte:

I^{mo}. Wie weit gehen die Jura emptoris, quoties in limine contractus imminet evictio?

II^{do}. Quid Juris, ne quis distrahatur in plures adversarios?

III^{io}. Was saget der Tit. ff. de litigiosis dazu?

IV^{to}. Was giebet die Materia tutelaris für Lehre wegen der Alienation der Pupillen-Güter, besonders wichtiger Immobilien? Und

V^{to}. Wie siehet überall die Tractation von denen Creditoribus eines verstorbenen Oberati aus?

Als es denn allezeit auf Facta und Jura ankömmt; So ist in facto die Frage: Aus welcher Befugniß haben die präterdirten Verkäufer das Haus feil gebothen? Die Antwort ist: Als Schmidtsche Creditores. Was haben sie denn für einen Titulum? Respondetur: **Gar keinen**; Denn so ist kein ordentlicher Concurs entstanden; Die

Credi-

Creditores sind nicht citiret: Es ist keine Subhastation oder Immissi-
on geschehen; Die Schmidtschen Kinder sind unmündig, und ihre
Vormünder haben niemah's, noch in der ihnen untergebenen Wäpfen,
bonis paternis cediret, oder die Erbschaft repudiiret, welches jedoch
um sein Haupt-Fundamentum darin zu setzen, der Gegner p. 3. für eine
ungestrittene Wahrheit ausgiebet; Mit kurzen, es ist etwas fürgenom-
men mit dem Hause, welches ganz ungewöhnlich ist. Daß alle diese
Assertionen ihre Richtigkeit haben, was er vom Groß-Vater schreibt,
finden wir in Actis nicht, sondern lassen uns aus Protocollis verificiren,
daß es erdicht sey, muß der Gegner selbst einräumen, auffer daß er wegen
der Repudiation der Kinder Dubia erreget; Denn dieselbe soll geschehen
seyn, und man kan sie in Actis nicht finden, auffer daß in replicis gemeldet
wird, sie sey in Anlage sub Lit. A. und da ist das Alphabeth verstümmelt,
die erste Beylage ist B. und die folia sind richtig; Ergo hat der Referent
diese Repudiation zugleich wegen anderer harmonirender Umstände,
pro non-ente halten müssen; Denn auf das privatum Protocollum,
welches die Creditores am 7. April 1732. unter sich gehalten, und wo-
bey ein Hoffrath Namens Herr Plathner / dessen Namen wir
auch unter den Creditoribus finden, vid: die Vollmacht an den
Advocaten, konte derselbe unmöglich reflectiren. Der Gegner
schreibet hievon sehr anzüglich p. 13. verbis: Wenn diese Beylage
wte man saget / manquiret. Ist das nicht ein grober Streich, der
Facul:at imputiren zu wollen, daß sie Acta verstümmle, oder gegenwärtige
Piece für mangelnd erklähre. Ist nicht der Beweis, daß sie gemangelt,
in ratione adjecta überflüssig, und ohne Noth in hac negativa gege-
ben, weil nemlich kein folium fehlet, und was sagen die am Rande in
den Replicis geschriebene Worte dazu? Wann aber raison ret wird,
man hätte sollen darauff interloquiren, oder wohl gar zurück schreiben;
So dienet zur Antwort, daß weil dieselbe Hand, welche das Protocollum
generale geschrieben, attestirte, daß die Beylage A. nicht ad Acta
gekommen, solches was Einfältiges gewesen wäre. Man hätte dort
sollen die Inrotulation der Acten besser besorgen, wenn man ein gut Ge-
wissen gehabt; Es ist lauter Wind / und eine harte Injurie gegen
B den

den Herrn Secretarium, welche p. 14. vorgebracht wird. Warum interiret Er seiner gottlosen Schrift nicht die Repudiation, wenn sie in rerum natura ist; Kan doch ein jeder sattsahm aus dem ferneren Schreibwerck mercken, daß die Repudiation niemahls geschehen; Man hat auch schon Nachricht in diesen Tagen erhalten, was bey der Inrotulation dieser Beylage wegen passiret. Nach des Gegners Einfällen hätte der Befl. aditionem, und nicht die Klre. Repudiationem erweisen sollen. vid. p. 13. Ist das nicht eine seltsame Jurisprudence? conf. p. 17. wofelbst es noch toller heraus komt. Was ist das für eine Lehre p. 12. daß die Vormünder tacite renunciiret. Können denn ganze Erbschafften, so ihren Pupillen angefallen, und worin so wichtige immobilien und worüber in so vielen Jahren kein Concurfus entstanden, so verschleudert werden. Was heisset das hoc loco, daß Aditio hereditatis paternæ bey suis hæredibus facti sey; Ist den Repudiatio nicht vielmehr facti; Denn in regula werden doch mehr Erbschafften der Aeltern angetreten als repudüret.

Wenn man dieser wunderlichen Sätze Gegentheil dociret, so heisset der Gegner solches Ausschweifungen / Machung von suppositis, supplementa eorum quæ facti sunt; dergleichen zu machen dem Richter nicht zu stehe, und das soll alles für voll gelten, da es doch nichts würdig ist. Stat Sententia, hie affectiren Leute das Recht grosse Häuser zu verkauffen, und können sich gegen die Wäpfen, zu deren Vermögen Dieselben gehören, künfftig schwerlich rechtfertigen. Ist ein Concur, so sey es ein Concur, deswegen bleiben die Kinder doch ehrlieh, und was den Defunctum betrifft, so ist er auswärtig unbekandt, und in Goslar ist ja wohl einerley Gerüchte, ob seine Creditores die Güther privatim an sich nehmen, oder ob sie ihnen durch eine prioritat Urthel zu getheilet werden. Ist aber ein Accord, so muß doch derselbe fide publica geschehen, oder der Käuffer der Immobilien ist übel dran. Stunden die Sachen demnach also, und es ward dadurch offenbahr, daß eben so schrecklich viele Creditores nicht seyn können, und daß die Schmidtschen Kinder, die etwa privato consilio so gleich kein Geld schafften konten, wegen dieses Procedere, so mit dem Hause
vorges

vorgenommen, noch in langen Jahren hinaus sich könnten in integrum restituiren lassen; So bleibet es noch immerhin dabey, daß der Herr Herbst nicht vernünftig gehandelt hätte, wenn er den Kauff gehalten; Ob nun gleich die Rechte sonst nicht allemahl demselben zu statten kommen, der nicht klüglich genug gehandelt, sondern ihn vielmehr mit einem habeas tibi, abfertigen; So ist doch solches nur als dann also, wenn auff der andern Seite alles seine einfältige Richtigkeit hat; Hat man aber zu thun mit Leuten, die sich absque titulo als Verkäuffer geriren; Ey so wird der Rechts-Satz *indubio contra venditorem*, heißen: *absolute contra venditorem*.

Das verstand von sich selbst, *tanquam in negotio bonæ fidei*, daß der Käufer supponirte, die Verkäuffer müßten sich völlig befugt machen, und gegen die Zeit der Tradition die renunciation der Vormünder, beybringen, und übrigens das Haus Ihm dergestalt gewehren, daß er nicht so vielen Distractionibus unterworffen bliebe.

Alles was hiegegen eingewand wird, ist von der Caucion hergenommen, und es muß der L. 24. Cod. de Evict. den Zeug zu dieser Befehdung hergeben. Allein wir bleiben noch jetzt, als dann, dabey, daß wie wir auch diesen Passum in rationibus nicht dissimuliret, sich so viele Singularia in facto gefunden, daß wir, wie geschehen, wohl arbitriren können. Wie solte die Caucion aussehen, die in diesem Calu dem Hrn. Herbst zu bestellen; Es ist keine alte Bauer-Hütte / davon die Rede ist, sondern es ist ein Haus das bey nahe 5000. Ehr. zu stehen kömt; Wer unter den Verkäuffern wolte die Caucion in solidum, wie es allerdings Rechts-erforderlich war, vid. Carpz. p. 2. Cap. 34. def. 29. übernehmen. Wie lange solte der Nexus dauern? Wer wolte Bürge dafür seyn, daß ein Bürge bis dahin salvendo bliebe? En fin, da man den Vorschlag von dem Proclamate, welchen der Käufer nicht nöhtig hatte auff die Bahn zu bringen, nicht selbst erwählte, so äusserte sich schon so die listige Absicht, den Käufer in Dunceln, und Unsichern zu lassen, sonst wäre die Comædie ganz kurz zu spielen gewesen; Daß man aber in der Facultät darauf verfallen solte, war gar nicht nöhtig, wie es auch in Rationibus gemeldet. Der Gegner siehet wohl, daß der Referent

nicht von gessern getvosen, weil er alle die Lectiones gekant; So siehet er auch, daß er nicht bößlich verfabren, sonst hätte er von dergleichen expedientibus, nur in Rationibus schweigen können.

Was hiegegen eingewandt wird, als daß die Regul nemo distrahendus est in plures ad verarios in den Rechten nicht gegründet, und daß solches daraus erscheine, daß ihrer viele ein gemeinschaftliches Guth offmahls verkaufften, ist von sehr nüchterner Bewandniß. Denn so wie das erste falsch, nach Aussage aller Studiosorum juris; So ist das andre aus dem Beyworte **TANTA** so gleich wiederleget; Wer streitet, daß nicht zwey, drey und mehrere können eine Sache verkauffen, aber da ist doch allezeit der Catalogus der Verkäuffere complet, und es findet sich nicht ein solch sichtbahres Grundvitiun wie in diesem Casu, da man nicht weiß, wie viel Creditores noch hie und da stecken; Da wegen der Kinder des vorigen Domini des Hauses, die Umstände so offenbahr gesäbelich; Und da die Versteckung hinter dem Tit. ff. de distr. Pign. so künstlich.

Es ist hiebey was wunderliches das p. 10. geschrieben wird, der Käufer hätte sollen nahmenlich, die künftigen Prozesse alle voraus erzählen, sufficit daß er überhaupt die sichtbare Vermuthung angezeigt, und einige wichtige Exempla erwehnet. Es kömt dieß eben so ungereimt heraus, als wenn der Gegner p. 11. dociret, es sey nicht nöthig, daß sich der Emtor um des venditoris titulum bekümmere, und daß er empfindlich ist, daß der Referent untersuchet, ob es etwa der Titulus pro soluto sey, und folglich entdecket, daß der Grund nicht richtig; En fin, Die Rechte wollen niemand zum Thor machen, der wäre aber ein Thor, der nicht re integra von einer verdrießlichen Sache abstinire. Überhaupt aber, was ist dieß vor ein Process? Versiret man in einer obligatione ad dandum, oder ad faciendum? Man mögte denn doch den Richter wohl sehen, der alle Käufer, wenn sie hernechst zurück treten, zur confirmation zwingen könnte. Man läßt sich hiebey niemandes Meynung irren, als wenn die Assertion nicht richtig; Ad faciendum nemo potest cogi, indem man der sichtbaren Praxi folget, und dergleichen Cathedral-juris prudentz, zwar ingenieux, aber noch nicht ausfündig hält.

hålt. Doch man abstrahiret hievon, weil man ein Urthel, und kein Consilium gefasset; Und man setzet nur dieses dilemma: Entweder der Contract ist ohne Schaden und Gefahr für dem Käufer; oder er ist gefährlich und schädlich; Istz ersteres? so finden sich wohl mehr Käufer in Goslar; wie sich Juxta Acta, einer gefunden hat, und man hätte gleich, salvo interesse einen andern Modum vedendi suchen können; Istz das Letztere? sapienti satis; Und da steckt das ganze Geheimniß. Ergo *contra venditores, ex prudenti judicis arbitrio.*

Die Sache verräth sich durch dieses Gutachten und darstellung des Metaphysischen Guten für die Verkäuffere, und den Herrn Concipienten viel weiter, als man in denen Actis es geäußert; Und ob man gleich nicht schuldig war, solches an zu geben, so versichert doch der Referent, daß er auch das Reservatum wohl regard ret. Man setzet nunmehr nicht undeutlich; Ein Creditor, der ein Pfand verkauffte, wäre de Evictione nicht gehalten; das ist sonst in regula gar richtig; Allein wie fein würde der Herr Herbst gefahren seyn; Denn ob wohl der einst der Grund würde sehr zu untersuchen blieben seyn, was für Creditores der Tit. ff de distr. pignor. verstehe, und was für Requisita das Ding haben müsse, so wäre es doch *zuhtig* in gar vielen Gerichten den Creditoribus singulis nach zu lauffen.

Man achtet es unnöthig, die sonstigen Bedencklichen, in der Exceptions-Schrift wohl angeführte Singularia so in diesem Handel, von Anfang der Licitation für gekommen, zu erwehnen, und die *son* sondersliche Punctation zu analysiren; Und man setzet abermahl dieses Dilemma: Entweder es urtheilet von der Sache einer, der die Rechte nicht versteht, partheylich ist, oder die Acta nicht gelesen; Oder es kömt einer darüber von dem das Gegentheil richtig; Was jener saget, gilt so viel wie nichts; Ergo muß uns dieser Licht geben. Der Herr Adverlarius hat die Rationes der Facultät an drucken lassen, das läßt man sich gar lieb seyn; Denn ein grösserer Tractat, war zu dieser Sache nicht nöthig, weil man die Rationes auffz rotundeste zu befaßen gewohnet ist. Einen in seiner Sache vergafften, oder der Rechte Unkundigen, bringet man dadurch doch die Wahrheit nicht bey, sondern der wird stets die Bewegens-

heit haben, die Ihm twiedrigen Argumenta, so genaüt *rationes decidendi* zu heissen, wie der Gegner p. 5. thut. Einen unpartheyischen aber und Rechts-Versändigen darf man nur mit einigen Worten, in die Idee bringen, die man als Urthelfasser gehabt; Die meisten und Höchsten Gerichte sind schwürig über die weitläufftigen *rationes decidendi*, und verbitten in den Requisitionen-Schreibern so wohl alle *Rationes dubitandi* als die Ausschweifungen; Und sie haben Recht daran; Denn wenn die *Rationes decidendi* triffig (wie es denn mehrmahlen auff eine einzige ankömt.) So kan ein erhabener Geist schon den Gegenstand weg heben, ohne daß man Ihm, welches doch der Gegner p. 7. da er grob schreibet, daß man die *Rationes dubitandi* vergessen, erfordert, die gegenstehende Schein-Grunde vorkäuet.

Der Autor meynet, man hätte sollen in den *Rationibus* äuffern, daß man diese *Acta* in eine Relation pro statu gebracht; Allein so weit gehet es nicht; Effective hat der Referent immer bey jeder Relation dasjenige für Augen, was bey einer Relation pro statu zu observiren; Allein sich stets damit buchstäblich auff zu halten, oder wohl gar in den *rationibus sententiarum* damit sich zu chargiren, ist wider alle Noth, Gewohnheit und Möglichkeit; Denn wenn man in jeden Monath ein dergleichen Ding bey der sonstigen Vielheit der Geschäfte hätte, indem das Urthel fassen, bey einem Professore Juris nur etwa den dritten Theil seiner Amts-Pflicht ausmachet, so möchte es so was angehen, daß man das Papier verdürbe; Aber nun, da man dergleichen Arbeiten sehr viel im Jahr abmachen muß, ist's rathsam sich kürzer zu expediren.

Doch ist es nicht nöhtig, die Sache so weitläufftig vor zu stellen, sondern es bleibet immerhin dabey, daß man in *Facultate*, nach wohl erwogenen Umständen billig und Recht gefunden, wie geschehen zu pronunciiren; Daß viele *Collegia* würden ein gleiches gethan haben, sezet man feste; Ob auch nicht einige andres Sinnes seyn könten, hält man möglich, wie es in allen Controversien hergeheth. Und eben hierum dürffte der Autor der wunderlichen Schrift nur seine deduction ungedrückt zur Justification eines *Remedii suspensivi* gebraucht haben; Je ungerechter denn die Rostock'sche Urthel, desto weniger hätte er an einer Refor-

Refor-

Reformatoria zu zweiffeln gehabt; Diese Invention wil Ihm nirgends zu helfen, und wenn er auch noch so bitter und spitzig zu Werck gegangen; Man bemühet sich nicht, alles zu berühren, sondern vergnüget sich daran, daß aufrichtige Leute für solchen Gewäsche einen Eckel haben. Was soll e. g. das heißen, wenn die Worte captiret werden, von den bescheidenen Rechts Gelahrten und billigen Beurtheilern; Wer ist dergleichen Männer oppositum? Etwa ein gerechter Richter? Nein fürwahr nicht, sondern ein crasser Rabulist.

Was sind es für gottlose Reden die p. 9 geführet werden von dem Singularismo Rostochiensium und daß es immer verdächtiger werde/ sed fugit Lucem?

Diesen Satz hat kein Redlicher Mann geschrieben. Die Facultät scheuet nicht das Licht, und es saget ihr ein Jungen Drescher nach/ daß sie bestochen sey. Verdächtig machen sich keine redliche Leute, und man kan mit Ehr und Redlichkeit Brodts genug erwerben, ja man darff nicht mit heimtückischen Piecen etwas vor sich bringen, sondern man kan alles bestreiten mit öffentlichen Nahmen und Zusiegel. Betreffend indessen den Singularismum, so scheuet man sich dafür, im guten Verstande, nicht, und weil man auff niemandes Lehre einen Eyd geschworen, auch nicht ohne Meditation und Untersuchung der Rechte in allerley Professorischen Arbeiten wandelt, so hat man freylich eben so wohl hie und da singulair Principia als andere; Und was ins besondere den Tit. ff. de Litigiosis betrifft, so wäre es ja wohl gar kein Singularismus, wenn man denselben noch für pragmatisch erklärete, allermassen gar viele JCTI der Meinung sind, daß der Titulus. weil er keine Römische, sondern eine Welt-Wahrheit zum Grunde hat, durchaus in Ufu sey. Ist so darum, so wird es, in dem andere schlechthin das Gegentheil halten, sehr zuträglich seyn das Medium zu statuiren, und darauff zielen die Worte:

Welcher uns noch in guter Masse in Ufu ist: Gothanes Medium aber ist dieses, daß weil eben keine ratio status in dem Tital steckt,

stecket, als die etwa von der Verhütung der Processen hergenommen, man es ad jura partium referret, und zwar besonders des Emptoris, daß derselbe, wenn ihm nicht gelegen, die Rem litigiosam an sich zu nehmen, kan den Contract wieder übern Hauffen werffen. Fiat nunc applicatio Ob in facto eine res litigiosa erfindlich, wird ja wohl niemand in Zweifel ziehen, denn so haben sich die präcendierten Schmidtschen Creditores auff keine Weise legitimiret Wer hat es in contradictorio untersucht, wie liquide ihre Forderungen sind? Wer hat sie immittiret? Hat nicht Amplissimus Senatus, vid. fol. Act. 126. als Ober-Vormund Reichenschaft von ihnen gefodert, qua fronte sie sich der Schmidtschen Pupillen Güther anmasseten; Istts nicht offenbahr, daß die Schmidtschen Kinder, werden zu seiner Zeit, von allen diesen Händeln Red und Antwort fordern; Und weil ein so pretieuses Immobile dahin gegeben, sich nach der frey gelassenen Wahl, actione reali an das Haus halten? Würden sie nicht dergleichen thun können, wenn auch die Affeairte Beplage der Renunciacion in der Welt wäre? Weil zur Repudiation väterlicher Erbschaften und veräußerung der immobilium pupillarium (denn für etwas anders nehmen wir hactenus das Haus durchaus nicht an) mehr gehöret als der Vormünder Wille? Ist nicht sichtbahr, daß die Nomina passiva nicht eben müssen das corpus bonorum übersteigen, weil kein ordentlicher Concurs urgiret wird? Solten wohl nicht allerley unbefriedigte Creditores, ob wohl der seel. Schmidts eben nicht noch Holl- und Engeland gehandelt, hie und da stecken können? Mag auch jemand obligiret werden, gegen ein solches Beteter eine Caution an zu nehmen, und zwar eine solche, die sich dergestalt distrahiren solte, daß man, weil keiner alleine zureichlich, hernach mit unzähligen litis denunciacionibus nach lauffen müste. Zu geschweigen des gefährlichen reservati mentalis daß Creditores, pignora distrahentes, gar nicht de cautione gehalten. Gewiß ein kluger Mann, welchem die Rechte in decidendo nicht absurda aufflegen müssen, liesse sich lieber ad interesse als ad consummationem heraus. Bey solcher Verwandniß istts gar nicht nöhtig, sich über des seel. Herrn Baron Lynckers Disp. An actio hypothecaria rem faciat litigiosam? ein zu lassen;
 Angesehen

Ingeſehen darüber nichts in univerſali, ſo gewiß negative feſte zu ſetzen, daß es nicht ſeine Abfälle in Affirmativam finde.

Es kan dieſes genug ſeyn die Ehre der Facultät zu retten; Und wird dieſelbe wohl ein Collegium bleiben, zu welchen groſſe Potentaten, vortreffliche Gerichte, und recht geſinnte Privati ein gutes Vertrauen haben und behalten; Andabatarische Luſt-Streiche, falſche Applicationes, abſurde Interpretationes, welche der unbeſonnene Gegner derſelben beymißt, ſind von ihr weit entfernt, und die Membra derſelben leben unter Gottes Gnaden-Schuß und reichen Vorſorge, beklagen die Sünde des Adverſarii, dadurch er ihnen vergeblich getrachtet wehe zu thun, und wünnen übrigen, daß redliche Männer mögen alles triffig beurtheilen.

Wer ſchließen kan, nicht dependent iſt von den Craſſen Wort-Verſtande, arbitrium judicis kenne, und überall beſiſſen iſt, die Re- publicquen durch ſeine Juris prudencia zu regieren, und nicht zu verwirren, der wird die Roſtockische Urtheil geneigter anſehen; Wenigſtens an derſelben keine ſolche nullität bemercken als wie der Adverſarius darinnen gefunden zu haben meinet.

Wie wohl es iſt oben ſchon geſaget, daß er nur aus Bitterkeit ſo hart wider Dieſelbe ſchreibe, denn wenn er keine Furcht hätte, daß ſie anderweit mögte confirmiret werden, ſondern es wäre die Nullität handgreifflich, warum gab er ſich denn ſo viel Mühe ein Werck dagegen Drucken zu laſſen. Er möchte doch nur ſein eigenes Allegatum p. 14. aus des Fabri codice wohl erwegen, ſo würde er wohl finden, daß der Beklagte Grund genug gehabt, den Contract auff zu ruffen; Die læſion, (des übrigen nicht zu gedencken) iſt wahrlich groſß genug, wenn man die ganze Sache zu verlieren befürchten muß, oder wenigſtens ſich ſolcher Proceſſen unterworffen ſiehet, die die Sache noch leicht halb ſo theur machen können, als ſie ſonſt ſchon gekoſtet; Und weil man anjezo ſo kühn worden, die Pronunciantes herunter zu machen, ſo iſt man vollkommen im Stande den Creditoribus das Lied vom dolo deutlich vor zu ſingen, welches man damahls, da auch andere Gründe zur reichen, verſchwiegen hat; Der Beweis wird in der argen Schrift

E

P. 15.

F. 15. selbst geführet, daselbst wird ersichtlich wieder die klaren Acta
 gezeugnet, daß Magnificus Senatus, welcher dazu alle Befugniß,
 besonders vermög der Ober-Vormundschaft hatte, Rechenschaft gefor-
 dert, was man da mit den Schmidtschen Güthern triebe; Man hat
 ja das folium angewiesen, daselbst steht das Decretum: Daß die
 Schmidtschen Creditores sollen ihre NB. Verantwortung einbringen,
 (Ergo pro spoliatis fuere habiti) warum sie sich des Schmidtschen
 Nachlasses proprio aufu angemasset. // Ist dieses kein Argu-
 mentum, welches mit zur quaestione tituli gehört, so muß man
 blind an Augen oder Verstande seyn. Und o wie fein wird dieses
 beleget; Man habe sich darum auff die Anforderung Amplissimi Se-
 natus nicht eingelassen, weil das Schmidtsche Credit Wesen, ex officio
 ad concursum hätte wollen gezogen werden; Das war ja freylich we-
 gen der Kinder wohl nöthig, und was konte denn allenfalls für Weit-
 läufigkeit daraus entstehen? Waren sie die Creditores alle, und wol-
 ten unter sich accordiren; Wie konte denn durch der Obrigkeit Mit-
 wirkung die Sache ex officio weitläufiger werden? Wollten sie aber
 im Sack etwas thun, und andre Creditores, insonderheit die Kinder
 unterdrücken; Ey das war fein, und dazu sollte ein Tertius seinen Beu-
 tel schnüren, indem er das Haus bezahlte; Es möchten denn hernächst
 in iudicio reali die Kinder und andere Creditores sich an denselben er-
 höhlen; Wonächst denn derselbe ihnen wieder mit litis denunciatio-
 nibus nachsetzen konte; Wo sie nicht wohl gar in mente hatten, Ihm
 gar keine Caution zu bestellen, sondern sich hinter den Tit. ff. de distr.
 pign. zu verstecken. Dolus nemini patrocinari debet; Jura assilunt
 deceptis, non decipientibus. Und ob man in facto dolose zu Werke
 gegangen, ist schier nicht zu dissimuliren; wenigstens ist der böse
 Schein da; Et contra tales venditores est pronunciandum.

Es mag sich ein solcher Casus wie dieser ist, in dem Corpore Ju-
 ris. oder in den Consulenten oder Decidenten finden, oder nicht, das
 gehet der Facultät gar nicht an; Denn Ihr ist genug, daß ex justa
 causa können contractus rückgängig erkläret werden; Und daß hie
 justa causa sey, nimmt das Collegium über sich, gegen jederman vertre-

ten zu können. Es mag der Conciipient von neuen p. 16. die Deciden-
ten immerhin passionirt nennen; Daß ers sey / ist sehr bekandt /
und hat er vielleicht Wetten darauff gethan, daß der Process nicht der
gestalt ausschlagen würde; In Facultate aber läßt man sich das gleich
viel seyn; Und das geringe Honorarium, was man dafür erhält (denn
6. Thl. können hierauff nicht gerechnet seyn, und muß das Ubrige der
Bothe gekostet haben) hätte man eben auch auf den Fuß bekommen könn-
nen, wenn man das Gegentheil mit Recht zu behaupten sich getrauet.

unfruchtbar

Doch man hat nicht nöthig sich zu linceriren; Sondern der ein
ehrslicher Mann bleiben will / der trete auff / und mache
dem Referenten wahr / daß er sey durch ein Wort extra Acta,
oder gar durch ein sonstiges Recipe verreichet worden.

Man wird müde die verkehrte Rechts Gelahrtheit und das
böse Gemüth des Gegners darzu stellen; Und will man daher nur
küchtig noch eines und anderes erinnern. Ist das e.g. wohl ein recht-
schaffener Satz / p. 8. daß hier nicht die Rede sey de alienatione bo-
norum pupillarum qua talium.

Solte wohl juxta p. 24. zu befürchten seyn, daß andre Kauff-
Contracte, dabey alles seine gute Richtigkeit hat, hierdurch Gefahr
lieffen? Ist nicht Hämisch / was man über das cautius mercari
p. 24. commentiret? Solte wohl nicht bald zu ermessen seyn, worauff
man gezielet; Nämlich, daß eben daher, weil das Haus so lange ver-
geblich feil gebothen, es müsse damit eine gefährliche Bewandniß
haben. Ad. p. 26. Bleibet es freylich wahr, daß das Schmidtsche Haus
biß auff andere Verhängnisse der Obrigkeit, niemand, wo er nicht sehr
einfältig, kauffen werde; Das bone Deus! wird hierauff sehr übel
angebracht; Gott ist nicht ein Gott, dem deraletchen Wesen / wel-
ches zu jemandes Verunglimpfung und der Unmündigen Verletzung
gereicht, gefällt; Wie viel indessen in facto diesen Schmidtschen Kin-
dern zu nahe geschehen mögte, das hat man zu Rostock nicht gewußt;
Als man aber die Renunciacion nicht bey den Actis fand, und überall

p. 26.

die Umstände so sonderlich beschaffen waren, so zog man derselben Fa-
veur billig ad rationes.

Die endliche Captation der Schluß-Worte in den Rationibus
ist sehr malitieux gerathen. Die Worte von dem billigen Beur-
theiler / sind je zuweilen dem Referenten, insonderheit aber als dann ge-
wöhnlich, wenn er in einer Sache versiret, welche nicht eben aus
klahren Buchstaben, sondern aus mancherley circum stantiis entschie-
den werden müssen.

Das Wort Hoffen ist hiebey gebrauchet; O! wie schänd-
lich intoniret der Schrift-Steller darüber. Versiret man denn in eis-
nem Glaubens Articul? Siebt man nicht genug zu verstehen, daß es
auch könnte dissentientes geben? Unica Justitia und unica veritas
werden essentialiter wohl bleiben; Aber daß man des Satzes sich be-
dienen wolte in einer Controversia Juris, oder wohl gar in der Deci-
sion einer so bunten einander hängenden Sache, wäre was Unbeson-
nenes. Die Expression aus den Rationibus decidendi in der Herbst-
Lewenbergischen Sache, bestärckt vielmehr des Collegii Gedanken
von der Möglichkeit des künftigen Reformatorisches Ausspruches;
Sonst hätte man mehr imperative geschrieben; Wer siehet nicht, daß
der Referent so viel sagen wollen: Wenn er finaliter, und da endlich
res judicata, als Käuffer declariret werden selte. Die Worte
von Rechtswegen referiren sich auff die Meinung des Collegii das
gesprochen; Und wenn die Facultäten eine absolute Gewalt hätten,
wozu dienten denn die Remedia. Indessen saget der Schrift-Steller
unwahr / wo er das Wort zum Schelten gebrauchet /
daß die Urtheil cavalierement abgefasset; Und wenn er auff die Frage,
von der Unkosten-Compensation gerâth, so wisse er, daß es ein alber-
ner Richter würde gewesen seyn, der, wenn er auch das Gegentheil
dieser Urtheil erwehlet, den Beklagten in die Unkosten vertheilet
hätte.

Endlich so repetiret man beym Schluß das obige von der Ver-
säumbdung, als wäre die Urtheil durch unrechte Wege eliciret;
Der

Der Gegner kan diese kosthabfte Beschuldigung, auch bis ans Ende nicht bergen; Denn da schreibet er, man habe die Urtheil zum Schreck abgetasset; Mein dazu lässt man sich allhier nicht gebrauchen.

Mit Kurzen, der Gegner mache, daß die Prahleren von der Nullitæts-Klage fortgehe, so wird es sich ausweisen.

Legatur Senecæ Epistola Cap. XIII? Etiam mala opinio bene parata delectat.

Rostock am 13. April, Anno 1736.

Decanus, Senior und andere
Doctores der Juristen
Facultät in der Univer-
sität Rostock.



1776

The Dean of the Faculty of Theology, and his colleagues
do hereby certify that the following is a true and correct
copy of the original as it appears in the records of the
Faculty of Theology, and is so certified by the
Dean of the Faculty, and his colleagues.

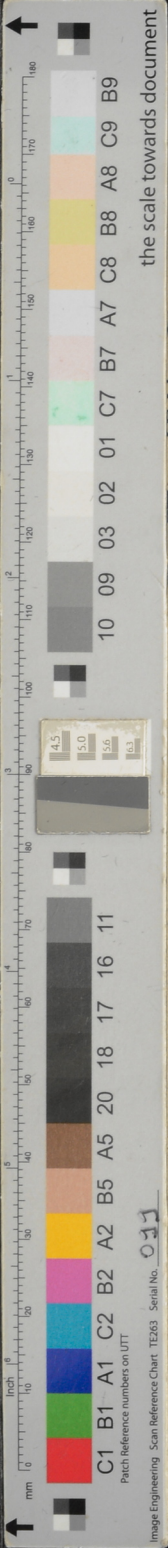
Decanus, Senior und Auctor
Hofrath der Juristen
an der Universität zu Rostock

Stadthaus, April Anno 1776.

Decanus, Senior und Auctor
Hofrath der Juristen
an der Universität zu Rostock
Herr Stadthaus.







☼☼ (21) ☼☼

hoffhafte Beschuldigung, auch bis ans Ende
schreibet er, man habe die Urtheil zum Schreck
läßt man sich allhier nicht gebrauchen.
der Gegner mache, daß die Prableren von
e fortgehe, so wird es sich ausweisen.

æ Epistola Cap. XIII? Etiam mala
delectat.

pril, Anno 1736.

ecanus, Senior und andere
Doctores der Juristen
Facultät in der Univer-
sität Rostock.

